

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Schmidgaden vom 23.11.2001

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Schmidgaden folgende mit Schreiben des Landratsamts Schwandorf vom 13.11.2001, Az.:2.1-028 genehmigte Satzung:

§ 1

Änderungsinhalt

Die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 27.12.1994 wird wie folgt geändert:

1. § 5 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende Fassung :

„1. Die Steuer beträgt für jeden Hund **25 €.**

2. Für Kampfhunde im Sinne der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992, wie z.B. Pitbull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu, Bullmastiff, Bullterrier, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espaniol, Mastino Napoletano, Rhodesian Ridgeback, sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander und mit anderen Hunden beträgt die Steuer **100 €.**“

2. Nach § 8 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„Für Kampfhunde i.S.v. § 5 Nr. 2 wird weder eine Steuerbefreiung noch eine Steuerermäßigung gewährt.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schmidgaden, den 23.11.2001
Gemeinde Schmidgaden


Prifling
1. Bürgermeister

